



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge 2013 für Groß Santerleben
2. Bekanntmachung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge 2014 für Groß Santerleben
3. Bekanntmachung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge 2013 für Wellen

4. Bekanntmachung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge 2014 für Wellen
5. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
6. Bekanntmachung B-Plan Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben
7. Bekanntmachung 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark „Burgende“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen
8. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2013 der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Groß Santerleben

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6, 6a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Groß Santerleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Groß Santerleben wird aus den Investitionsaufwendungen des Jahres 2013 ermittelt. In der Abrechnungseinheit 1 beträgt der Investitionsaufwand für das Jahr 2013 73.276,96 €. Abzüglich der anteiligen Fördermittel und des Gemeindeanteils von 56,2% ergibt sich ein Anliegeranteil in Höhe von 14.083,91 € für das Jahr 2013. Die Verteilungsfläche für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 217.556,58 m².
- (2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 2013 für die Abrechnungseinheit 1 0,06474 €/m² Beitragsfläche (beitragspflichtige Heranziehungsfäche).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2014 der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Groß Santerleben

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6, 6a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Groß Santerleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Groß Santerleben wird aus den Investitionsaufwendungen des Jahres 2014 ermittelt. In der Abrechnungseinheit 1 beträgt der Investitionsaufwand für das Jahr 2014 52.076,55 €. Abzüglich der anteiligen Fördermittel und des Gemeindeanteils von 56,2% ergibt sich ein Anliegeranteil in Höhe von 9.880,92 € für das Jahr 2014. Die Verteilungsfläche für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 184.446,16 m².
- (2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 2013 für die Abrechnungseinheit 1 0,05357 €/m² Beitragsfläche (beitragspflichtige Heranziehungsfäche).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2013 der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6, 6a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Wellen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Wellen wird aus den Investitionsaufwendungen des Jahres 2013 ermittelt. In der Abrechnungseinheit 1 beträgt der Investitionsaufwand für das Jahr 2013 58.903,73 €. Abzüglich der anteiligen Fördermittel und des Gemeindeanteils von 37,63% ergibt sich ein Anliegeranteil in Höhe von 36.739,50 € für das Jahr 2013. Die Verteilungsfläche für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 393.113,04 m².
- (2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 2013 für die Abrechnungseinheit 1 0,09346 €/m² Beitragsfläche (beitragspflichtige Heranziehungsfäche).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für das Jahr 2014 der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden

Fassung i.V.m. §§ 2, 6, 6a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Wellen wird aus den Investitionsaufwendungen des Jahres 2014 ermittelt. In der Abrechnungseinheit 1 beträgt der Investitionsaufwand für das Jahr 2014 58.153,92 €. Abzüglich der anteiligen Fördermittel und des Gemeindeanteils von 37,6% ergibt sich ein Anliegeranteil in Höhe von -4.042,68 € für das Jahr 2014. Die Verteilungsfläche für die Abrechnungseinheit 1 beträgt 388.412,51 m².
- (2) Der Beitragssatz nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 2013 für die Abrechnungseinheit 1 -0,01041 €/m² Beitragsfläche (beitragspflichtige Heranziehungsfäche).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 45 und 98 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der § 1 Geltungsbereich der Satzung vom 04.11.2014 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für folgende Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde: Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermödelben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen. Für die drei übrigen Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde (Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben) gelten die in § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) vom 26.05.2009 festgesetzten Hebesätze bis zum Jahre 2019 fort.

§ 2 Steuererhebung

Unverändert

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 19.03.1993

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 02.12.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 23.02.1993 genehmigt und die Genehmigung am 19.03.1993 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ wird rückwirkend zum 19.03.1993, wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler), in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Bebauungsplan Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ wurde am 16.12.2015 ausgearbeitet und tritt rückwirkend zum 19.03.1993 in Kraft

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit erstmaliger rückwirkender Bekanntmachung der Satzungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Ortschaft Irxleben

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben beschlossen

Planungsziel ist im südwestlichen Planbereich auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 7/5 die Änderung von nicht mehr benötigter öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ wird nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom heutigen Tage bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, Bauamt, Zimmer 211 (2. OG) informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1 Wohngebiet „Im Fuchstal“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 04.01.2016 bis einschließlich 04.02.2016

zu folgenden Zeiten:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag bis Freitag	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark „Burgende“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 14.07.2015 beschlossen gemäß §13 a in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark „Burgende“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen zu ändern.

Ziel der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Änderung von Teilflächen im nordöstlichen Plangebiet der Grundstücke Flur 3, Flurstücke 88/138 und 88/140 von öffentliche Verkehrsfläche in Wohnbaufläche.

Die 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark „Burgende“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen wird nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom heutigen Tage bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, Bauamt, Zimmer 211 (2. OG) informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Entwurf der 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnpark „Burgende“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen, bestehend aus Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzung und der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 04.01.2016 bis einschließlich 04.02.2016

zu folgenden Zeiten:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag bis Freitag	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde